

Per Fax 0941 4009-299

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Ihre Nachricht 02.03.2021
Unser Zeichen STE-Opf-R-Granit-Steinbruch bei Wiesent_2021-05-21
Datum 21.05.2021



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092 Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt Stellung wie folgt:

1. Einleitung

Ein reines "Weiter so" könne es wegen des Klimawandels und des Artenschwundes nicht geben. "Es besteht die Einsicht, dass wir zunehmend an Grenzen unseres Wachstums kommen." (Ministerpräsident Söder in Der Neue Tag, 10.04.2019, S. 5)

Das Vorhaben umfasst die Abtragung von Abraum und Gewinnung von Granit auf zwei Sohlen in vier Abschnitten über 25 Jahre (insgesamt 26 Jahre) mit zwei Sprengungen pro Monat (jährlicher Abbau von 200.000 t Granit), die Zwischenlagerung von Abraum und Fertigprodukten auf Halden sowie die Aufbereitung des gewonnenen Gesteins durch Brecher. Dazu soll das Abbaugrundstück eingezäunt sowie eine Zufahrt und bauliche Anlagen für den Betrieb des Steinbruches errichtet werden. Für das geplante Vorhaben sollen insgesamt ca. 12,3 ha Wald in vier Abschnitten gerodet werden.

Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort mit den folgenden Begründungen ab:

2. Klimaschutz und Bedarfsnachweis

2.1. Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021** hat mehrere Klimaklagen für teilweise begründet erklärt und erfordert nun, dass verbindliche Ziele für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und den Ausbau Erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze

des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichteten den Gesetzgeber, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam umzugehen.

Angesichts dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts muss nach Auffassung des BUND Naturschutz ein umfassender Klimaschutz mit klaren Vorgaben, wie zum Beispiel einem Verzicht auf klimaschädliche Subventionen und Straßenneubau im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert werden. Damit ist absehbar, dass zahlreiche der bislang noch nicht realisierten Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des bayerischen Staatsstraßenausbauplans völlig neu überprüft werden müssen und zumindest teilweise hinfällig werden. Ähnliches dürfte für Bauprojekte anderer Planungsträger gelten.

Der BUND Naturschutz fordert daher, dass insbesondere Straßenbauvorhaben nicht dafür herangezogen werden dürfen, um einen Bedarf für den geplanten Granitsteinbruch und vor allem nicht für seine geplante Größe zu begründen. Eine einfache Fortschreibung bisheriger Bedarfszahlen in die Zukunft darf zur Rechtfertigung des geplanten Vorhabens somit nicht erfolgen.

2.2 Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind derzeit in ihrer vollen Tragweite noch nicht abschätzbar. Daher dürfen von nun an keine unbefristeten Genehmigungen für klimaschädliche Vorhaben erteilt werden, die möglicherweise eine unverhältnismäßige Aufzehrung des Restbudgets an Treibhausgasen verursachen können.

Der BUND Naturschutz fordert daher, dass jegliche Abbaugenehmigung für das geplante Vorhaben nur unter Vorbehalt und mit Befristung bis spätestens 2030 erteilt werden darf, damit eine spätere Nachjustierung möglich ist, die die zwingende Einhaltung der Klimaschutzziele gewährleistet.

2.3 Der BUND Naturschutz fordert, dass der Klimaschutz auch in dieser Planung eine bedeutende Rolle spielen muss. Neben dem Bundesklimaschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2021 auch das Bayerische Klimaschutzgesetz. Demnach besteht für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

Der Deutsche Bundestag hat betont, dass verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend dem Ziel der Treibhausgasneutralität des Pariser Klimaabkommens zu mindern, den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf das langfristig nachhaltige Niveau zu reduzieren, die wirtschaftliche Transformation zu fördern und die soziale Gerechtigkeit auch zwischen den Generationen zu wahren.

Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene **Klimaverträglichkeitsprüfung** ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.

In dieser Hinsicht ist besonders wichtig, dass Wälder **eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz** haben, da sie riesige Mengen an Kohlenstoff binden **und damit eine natürliche Kohlenstoffsenke sind**. Dabei sind vor allem die Derbholzbäume, die Verjüngung, das Totholz sowie der Boden von Bedeutung. Dabei binden die Waldböden bis zu einer Bodentiefe von maximal 150 Zentimetern inklusive des Auflaghumus sogar etwas mehr Kohlenstoff als die oberirdischen Teile des Waldes.

<https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/klima-und-umwelt/klimawandel-und-co2/kohlenstoff-speicher-wald>

Durch die geplante Waldrodung würde nicht nur ein großer Teil des oberirdisch gespeicherten Kohlenstoffs freigesetzt, sondern durch die Abräumung und Untergrundveränderung vor allem auch die ungefähr genauso große Menge CO₂ im Boden. Diese Freisetzungen von Kohlendioxid können weder durch (ohnehin schon vorhandene) Ersatzwaldflächen noch durch Ersatzaufforstungen kurz- bis mittelfristig kompensiert werden. Letztere würden altersbedingt erst in einigen Jahrzehnten nennenswerte Mengen an Kohlendioxid binden. Für einen Beitrag zur Einhaltung der völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele wäre dies zu spät.

Der BUND Naturschutz fordert daher für das geplante Vorhaben eine Klimaverträglichkeitsprüfung, die die zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch die Waldrodung sowie durch den Bau, die Anlage und den Betrieb ermittelt und bewertet. Dabei ist insbesondere darzustellen, welchen Teil des sektoralen Restbudgets an Treibhausgasen dieses Vorhaben einnehmen würde.

3. Raumordnung und Regionalplanung

3.1. Rohstoffabbau in der Oberpfalz

Der BUND Naturschutz lehnt den weiterhin **ungezügeltten Raubbau an Rohstoffen** wie Granit ab und hat dies auch in seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren deutlich gemacht. Es handelt sich um eine nicht nachhaltige, raubbauartige Nutzung von Rohstoffen mit zahlreichen negativen Folgewirkungen auf Natur und Umwelt.

Der BN kann keine ausreichenden Anstrengungen der Industrie erkennen, Rohstoffe zu sparen und wiederzuverwenden. Dabei wurde bereits 2016 der Deutsche Umweltpreis, Europas höchstdotierter Umweltpreis, für ein Verfahren zum Betonrecycling vergeben. Würden die dabei erforschten Konzepte und Verfahren zur Wiederverwertung von Beton von der gesamten Baubranche aufgenommen, ließe sich mittelfristig ein erheblicher Teil des Rohstoffbedarfs über Recyclingstoffe decken.

Da die Abbauindustrie und die Bauindustrie bislang nur völlig unzureichende Fortschritte bei der Wiedernutzung von Baustoffen machen, fordert der BUND Naturschutz von den zuständigen Behörden, diese Versäumnisse nicht auch noch durch weitere Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Waldflächen zu belohnen.

3.2. Regionalplan

Die geplante Eingriffsfläche liegt vollständig in einem **landschaftlichen Vorbehaltsgebiet**, in dem den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besondere Bedeutung zukommt.

Zudem widerspricht das Vorhaben folgenden Zielen und Grundsätzen des gültigen Regionalplans:
„In den Nahbereichen ... **Wörth a. d. Donau/Wiesent** (nördlich der Donau) kommt dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus besondere Bedeutung zu.“ (Kapitel 4 „Allgemeiner ländlicher Raum“)

„Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst [...].“ (Kapitel Forstwirtschaft 4.2)

„Unbelastete oder nur gering belastete Gewässer, insbesondere im Oberpfälzer und im Bayerischen Wald [...] sollen in ihrer Gewässergüte erhalten werden.“ (Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung 3.3)

Der BUND Naturschutz hält es nicht für vereinbar, in einem solchen Gebiet derartige Eingriffe zuzulassen, insbesondere solange das Rohstoffrecycling von Baumaterialien derart unzureichend ist.

3.3. Unzureichende Alternativenprüfung

In den vorgelegten Unterlagen ist keine ausreichende Prüfung von Planungsalternativen, insbesondere zur Vermeidung eines erheblichen Waldverlusts, enthalten. So wird z. B. nicht überzeugend dargelegt, inwieweit die Aufbereitung gebrauchter Baumaterialien zu einer Vermeidung des geplanten Gesteinsabbaus beitragen kann.

Der BUND Naturschutz fordert daher die konkrete Entwicklung und Darstellung von Planungs- und Rohstoffalternativen sowie deren vergleichenden Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien, die die den hohen Wert der natürlichen Schutzgüter umfassend betrachten.

3.4. Keimzelle für weitere Eingriffe

Wenn es dem raubbauartigen Rohstoffabbau so einfach gemacht werden würde, wie es nun beantragt ist, dann wäre damit zu rechnen, dass der beantragte Eingriff nur der Beginn einer noch viel größeren Abbautätigkeit ist, bei der jedes neue Vorhaben durch die vorher schon in das Waldgebiet geschlagenen Wunden gerechtfertigt werden würde.

3.5. Summationswirkung mit weiteren geplanten Vorhaben

Das Waldgebiet des Donaustauffer, Forstmühler und Waxenberger Forsts wurde in den letzten Jahren bereits durch massive Eingriffe und Waldverluste erheblich beeinträchtigt. Weitere Eingriffe sind bereits in Planung. Daher müssen die Störungen und Eingriffe im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter summiert und als Ganzes betrachtet werden.

Neben dem geplanten Steinbruch mit einer vorgesehenen Waldrodung von 12,3 Hektar sind folgende weitere Eingriffe im Umfeld geplant:

- a) Ausbau der Staatsstraße St2125 (Ausbau in und südlich Lichtenwald)
- b) Bau des Südostlinks mit umfangreichen Wald- und Bodeneingriffen
- c) Zusätzlich drohender Gesteinsabbau im Bereich bestehender Regionalplandarstellungen

In einem räumlich begrenzten Bereich werden somit **erhebliche Waldflächen zur Rodung verplant!** Eine solche Häufung auf eng begrenztem Raum ist landesplanerisch und naturschutzfachlich nicht hinnehmbar. Damit würde dieser Naturraum unverhältnismäßig und überproportional belastet werden!

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass solche ausufernden Planungen jeweils nur einzeln betrachtet werden und dass dabei Flächensparen und Waldschutz offenbar keinerlei Rolle spielen sollen. Die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird damit grob missachtet!

Bemühungen zur **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**, die von der Bayerischen Staatsregierung als Ziel der Landesplanung verkündet wurden, sind hier **in keinster Weise erkennbar**. Dabei ist nach Auffassung des BUND Naturschutz ein „Weiter so“ bei diesen Planungen angesichts von Klimakrise und Artensterben nicht mehr möglich! Hier müssen endlich konkrete Reduktionsziele vorgegeben und eingehalten werden!

Daher müssen die Störungen und Eingriffe in das Waldgebiet des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forsts im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter summiert und als Ganzes betrachtet werden.

Für die angemessene Berücksichtigung der Summationswirkung bisheriger und beabsichtigter Waldverluste im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter fordert der BUND Naturschutz daher die vollständige Einbeziehung aller o. g. Eingriffe und die Festsetzung einer absoluten Obergrenze für die Beanspruchung des Forstes. Zumal der BUND Naturschutz der Auffassung ist, dass die vorliegende Planung im Zusammenwirken mit den weiteren Waldverlusten nicht mit dem Klimaschutz, mit dem Naturschutz sowie der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vereinbar ist.

Der BUND Naturschutz fordert, dass für den Erhalt des vorhandenen Waldes im Waldgebiet des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forsts verbindliche Festsetzungen getroffen werden müssen! Hier muss auch Schluss sein mit Salamitaktik!

4. Weitere Begründungen

4.1 Eingriff in den Wald

Der BUND Naturschutz kritisiert massiv die Begehrlichkeiten, mit denen derzeit vielerorts in Bayern versucht wird, Wald zu roden und für irgendwelche anderen Zwecke zu nutzen. Dies geschieht schwerpunktmäßig auch in der Oberpfalz. Der BUND Naturschutz warnt davor, dass sich hier ein System der organisierten Waldzerstörung zu etablieren droht. Hierbei dürfen Landratsamt und Freistaat Bayern nicht die Rolle eines passiven Zuschauers oder eines Erfüllungsgehilfen einnehmen. Der Wald würde sonst nach Auffassung des BUND Naturschutz zu einer Reservefläche für Nutzungsansprüche aller Art degradiert, aus der man sich nach Wunsch bedienen kann.

Im Maßnahmenpaket 10-Punkte-Plan der Bayerischen Klimaschutzoffensive heißt es unter 1.:
„Die Staatsregierung stärkt und erhält den Wald als Kohlenstoffspeicher und unterstützt die nachhaltige Bewirtschaftung im Privat-, Körperschafts- und Staatswald.“

Gemäß Art. 3 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes nehmen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, ...

Der BUND Naturschutz sieht hier eine erhebliche Diskrepanz zu bisherigen Vorgehensweisen bei der Überplanung von Waldflächen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes kann doch nicht darin bestehen, ihn zur Rodung freizugeben!

Die deutlich spürbaren Veränderungen im Zuge der laufenden Erderhitzung bedrohen bereits jetzt umfangreiche Waldbestände durch Vertrocknen und Absterben. Daher sind weitere Fällungen für den Gesteinsabbau sehr klimaschädlich. Des Weiteren werden Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung zunehmend erfolglos, da Neuanpflanzungen bei den zuletzt ausgeprägten Hitzesommern ohne alten Baumbestand als Überhälter nicht oder nur unzureichend anwachsen.

Der BUND Naturschutz ist daher der Auffassung, dass angesichts des bedrohten Zustands der Wälder und des ungebremst voranschreitenden Klimawandels die großflächige Rodung von Wäldern nicht zu rechtfertigen ist! Daher wird auch die Argumentation die geplanten Waldeingriffe wären insgesamt hinnehmbar, da der Waldanteil im Gebiet (ausgedehnte Wälder des Waldgebiets des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forsts) sehr hoch sei, zurückgewiesen.

Solche Waldverluste würden zum vollständigen Ausfall aller wesentlichen Waldökosystemleistungen: CO₂-Bindung, Wasserspeicher und Grundwasserbildung, Luftreinigung, Lebensraum, Sicherung der biologischen Vielfalt führen.

Neben den direkten Waldeingriffen sind auch die Folgebelastungen für den Wald zu berücksichtigen: die ausgebauten Zufahrtsstraßen würden eine Zerschneidung der Waldflächen bewirken.

Der BUND Naturschutz lehnt einen weiteren Eingriff in das zusammenhängende Waldgebiet des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forsts ab und fordert dessen Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung.

4.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Regensburg. Das geplante Vorhaben widerspricht allen Zielen der entsprechenden Schutzverordnung. Darin heißt es zum Schutzzweck z. B. auch:

„Im Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental (5) ist das großräumig wirksame Landschaftselement des Steilabfalls zur Donau sichern, ... die großen Waldgebiete des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forst als Ausgleichs- und Ruhebereiche zu schützen, ...“

Damit wird als Schutzzweck ausdrücklich das zusammenhängende Waldgebiet vorgegeben, jedoch nicht eventuell entstehende Sonderstandorte, die sich nach Beendigung eines Gesteinsabbaus entwickeln könnten. Hinzu kommt, dass ein solcher Sonderstandort in einem großen Waldgebiet nur unzureichend mit ähnlichen Biotopen vernetzt wäre und damit nur inselartig vorkommen würde.

Auf einem solchen Sonderstandort könnte auch in absehbarer Zeit kein geschlossener Waldbestand wieder entstehen, weil dazu der erforderliche Roh- und Oberboden fehlen würde. Sollte dafür jedoch eine spätere Verfüllung angestrebt werden, so bestünde die Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen sowie die Erfordernis einer hohen Zahl weiterer Fahrzeugbewegungen im Waldgebiet, was der BUND Naturschutz ausdrücklich nicht befürwortet.

Sowohl eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet als auch eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung für das geplante Vorhaben würde gegen die landesweite Verpflichtung zum großräumigen Biotopverbund verstoßen (siehe Kap. 4.4).

Der BUND Naturschutz lehnt daher eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wie auch eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung ab, da das geplante Vorhaben allen ihren Zielen widersprechen würde. Dabei dürfen möglicherweise entstehende Sonderstandorte innerhalb des großen zusammenhängenden Waldgebiets nicht als eine Rechtfertigung zur Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung benutzt werden, da sie nicht zu den geltenden Schutzzwecken gehören.

4.3 Zerschneidung eines großflächigen, verkehrsarmen Raums

Stark befahrene Verkehrswege und andere landschaftszerschneidende Elemente wie eine dichte Bebauung wirken als Barrieren für viele Tier- und Pflanzenarten. Große zusammenhängende Gebiete ohne größere Straßen und Siedlungen, sogenannte **Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)**, haben daher eine **besondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt**. Sie sind eine endliche Ressource, die nicht oder nur mit sehr großem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Daher ist es wichtig, die voranschreitende Landschaftszerschneidung einzudämmen und möglichst viele dieser Gebiete zu erhalten, siehe auch unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftszerschneidung/unzerschnittene_raeume/index.htm.

Der geplante Steinbruch sowie die Zufahrt liegen genau in einem solchen großräumig unzerschnittenen Gebiet. Das geplante Vorhaben würde durch den erforderlichen Verkehr de facto zu einer zusätzlichen Zerschneidung führen. Dies umso mehr, da in einem einmal genehmigten Abbaugelände die Begehrlichkeiten für künftige Erweiterungen des Steinbruchgeländes geweckt werden dürften.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Der BUND Naturschutz fordert daher, die Einhaltung der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes, diesen großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Raum vor weiterer Zerschneidung durch Anlage und Betrieb eines Steinbruchs sowie den Ausbau und die verstärkte Benutzung der Zufahrt zu bewahren.

4.4 Drohender Verlust eines landesweit bedeutsamen Wanderkorridors im Rahmen des großräumigen Biotopverbunds

Gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Darin heißt es auch:

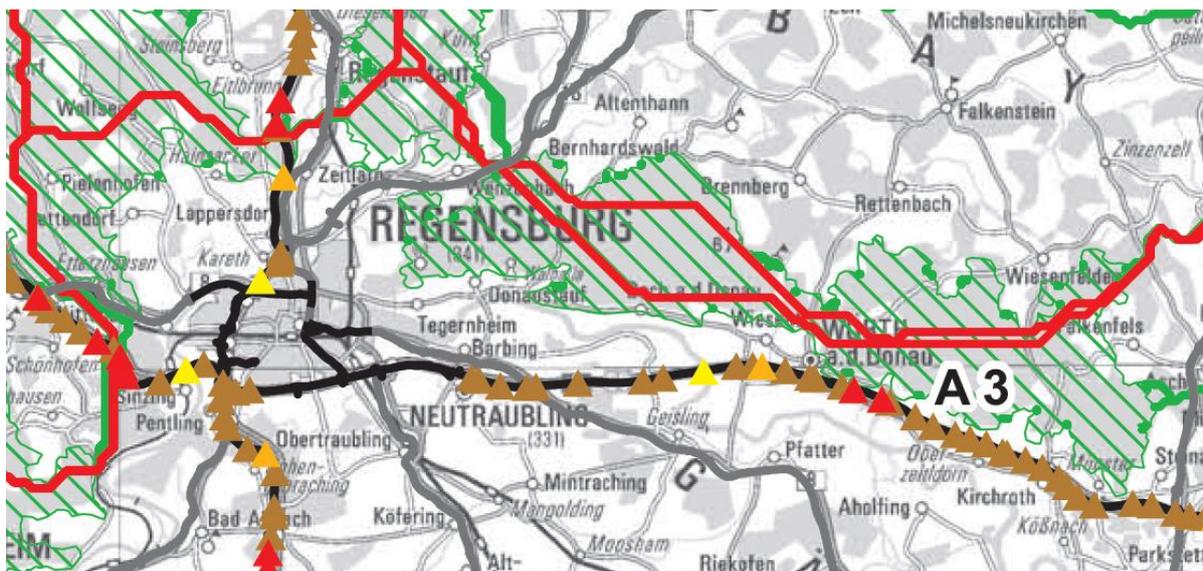
„... Bestandteile des Biotopverbunds sind

- 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,*
- 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,*
- 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,*
- 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie **Teilen von Landschaftsschutzgebieten** und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.*

Auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt heißt es dazu:

„Mit mehreren Beschlüssen hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, den Biotopverbund für große Wildtiere zu stärken und auf eine Minderung der Zerschneidungswirkung hinzuwirken. Sowohl die Biodiversitätsstrategie des Bundes als auch die Bayerns sehen in der Verringerung der Lebensraumzerschneidung durch Infrastrukturen und der Wiederherstellung ökologisch-funktionaler Beziehungen von Wildtierlebensräumen, die auch die Wanderkorridore der Tiere zwischen ihren Lebensräumen einschließt, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt...“, siehe unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtierkorridore/index.htm>.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat daher ein landesweites Konzept erstellt, das auf die Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes für Wald und Deckung liebende Tierarten zielt. Es analysiert und bewertet die in Bayern vorhandenen bedeutsamen Wildtierlebensräume und Wildtierkorridore anhand der **Ziel- und Leitarten Luchs und Rothirsch**. Sie stehen stellvertretend für die zahlreichen mittelgroßen und kleineren Säugetiere wie Reh, Wildschwein, Wildkatze, Dachs oder Baummartener. Ausgangspunkte für das Konzept sind dabei die amtlichen Rotwildgebiete sowie aktuelle und potenzielle Luchslebensräume, die ebenso wie mögliche Wanderkorridore dieser Wildtiere mit Hilfe eines Habitat- und Ausbreitungsmodells ermittelt wurden. Sowohl die Lebensräume und Korridore als auch die Durchlässigkeit der Straßenabschnitte wurden aus überregionaler und landesweiter Sicht bewertet und daraus ein Handlungskonzept für die Sicherung und Wiederherstellung des Biotopverbundes für Wildtiere abgeleitet.



Legende

- Berechnete Rotwild-Wanderkorridore
- Berechnete Luchs-Wanderkorridore
- Rotwildgebiete und -lebensräume
- Potenzielle Luchsgebiete und -lebensräume

Ausschnitt aus der Karte zum Konzept für bedeutsame Wildtierkorridore (LfU)

Auf dem beigefügten Ausschnitt der Karte zum Konzept für bedeutsame Wildtierkorridore ist zu erkennen, dass das geplante Abbauvorhaben **sowohl in einem potenziellen Luchsgebiet und -lebensraum als auch im Bereich eines Rotwild-Wanderkorridors** liegt. Damit hat das betreffende Waldgebiet eine große Bedeutung in einem landesweiten Biotopverbundnetz für waldgebundene Tierarten. Ein Ausfall dieser Funktion wäre nicht ersetzbar und inakzeptabel. Zudem könnte eine Störung oder Unterbrechung des Biotopverbunds an dieser Stelle auch dazu führen, dass Investitionen in den Biotopverbund an anderer Stelle (z. B. der Bau von Grünbrücken) in ihrer Wirkung entwertet werden.

Der BUND Naturschutz fordert daher, in dem geschützten Waldgebiet keine Nutzung zuzulassen, die seine landesweit bedeutsame Funktion als Luchsgebiet und -lebensraum bzw. als Rotwild-Wanderkorridor gefährden kann. Auch aus diesen Gründen wiegt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bzw. als landschaftliches Vorbehaltsgebiet besonders schwer.

4.5 Arten- und Biotopschutz

4.5.1 Der betroffene Forstmühler Forst ist ein großflächiges, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet. Zahlreiche Quellen und Bachläufe durchfließen dieses Gebiet und schaffen eine erhebliche Standortvielfalt. Die Zufahrt zum und der Transport vom Gewinnungsgebiet soll über eine bestehende Forststraße erfolgen. Das Vorhaben würde zu einem Flächenverlust im zentralen Bereich des Waldgebiets und zu einer nutzungsbedingten Zerschneidung entlang der Zufahrt führen.

Zusammen mit den erheblichen Lärmemissionen durch Sprengungen, den Betrieb von Brech- und Siebanlage sowie den umfangreichen Fahrverkehr auf einem Forstweg und der dadurch verursachten, großräumigen Verlärmung des Waldgebiets würde das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten.

4.5.2. Gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) für den Landkreis Regensburg haben in diesem Waldgebiet insbesondere Haselhuhn, Kolkrabe und Schwarzstorch einen Rückzugsraum gefunden und sind dort gezielt zu fördern. Das geplante Vorhaben widerspricht diesem Ziel diametral.

4.5.3. Diese Beeinträchtigungen könnten durch Ausgleichsmaßnahmen und eine eventuelle anderweitige naturschutzfachliche Bedeutung der geplanten Abbaustelle nicht aufgewogen werden, da das Kriterium der großflächigen Unzerschnittenheit und Störungsarmut des betreffenden Waldgebiets als höherwertig und als wesentlich schutzbedürftiger eingestuft werden muss.

4.5.4 Als potenzieller oder bereits tatsächlicher Lebensraum für Wildkatze und Luchs besitzt das betroffene Waldgebiet **zumindest regionale Bedeutung und ist in dieser Funktion unersetzbar**. Solche störungsempfindlichen Tierarten wären durch das geplante Vorhaben in besonderer Weise betroffen.

4.5.5. Von der geplanten Lebensraumzerstörung und den zu erwartenden Störungen durch Sprengungen, den Betrieb von Brech- und Siebanlage sowie den umfangreichen Fahrverkehr auf einem Forstweg und der dadurch verursachten, großräumigen Verlärmung wären folgende überwiegend störungsempfindliche, streng geschützte Fledermausarten betroffen:

Braunes Langohr
Fransenfledermaus
Großes Mausohr,
Kleine Bartfledermaus
Nordfledermaus
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus

Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht durch die Aufhängung von Fledermauskästen ausgeglichen werden könnten.

4.5.6 Von der geplanten Lebensraumzerstörung und den zu erwartenden Störungen durch Sprengungen, den Betrieb von Brech- und Siebanlage sowie durch den umfangreichen Fahrverkehr auf einem Forstweg und der dadurch verursachten, großräumigen Verlärmung wären folgende überwiegend störungsempfindliche, streng geschützte Vogelarten betroffen:

Grauspecht
Grünspecht
Habicht
Haselhuhn
Hohltaube
Kolkrabe
Kuckuck
Mäusebussard
Raufußkauz
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Sperber
Sperlingskauz
Turteltaube
Waldkauz
Waldschnepfe

Insgesamt lehnt der BUND Naturschutz einen weiteren Eingriff in das Waldgebiet und in die betroffenen schutzwürdigen Biotope sowie den dortigen Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten ab.

4.7 Lichtverschmutzung

Durch das geplante Vorhaben wäre im Bereich des Forstmühler Forsts mit Lichtemissionen zu rechnen, die auch in der weiteren Umgebung vorkommende nachaktive Insektenarten beeinträchtigen könnten. Die in den Unterlagen dazu enthaltenen Angaben sind völlig unzureichend.

Gemäß Art. 11 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Außerdem müssen beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dies ist in den Unterlagen bislang nicht geschehen.

Darüber hinaus dürfen Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen genehmigt werden. Der BUND Naturschutz geht davon aus, dass es sich beim nördlich angrenzenden Talgrund mit dem Göttersee um einen wichtigen Landschaftsbestandteil mit erheblichen Biotopstrukturen handelt, deren Tierwelt durch die geplante Beleuchtung erheblich beeinträchtigt werden würde.

Auch im Hinblick auf die zu erwartende Lichtverschmutzung hält der BUND Naturschutz daher die geplante Nutzung nicht für vereinbar mit geltenden Schutzvorschriften.

4.5 Unzureichende Kompensationsmaßnahmen

4.5.1 Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine Ersatzaufforstung verlorengelender Waldfläche beinhalten.

Zudem befürchtet der BUND Naturschutz, dass eine Kontrolle dieser Flächen viel Zeit und Arbeitsaufwand erfordern würde und im Landratsamt erfahrungsgemäß keine Kapazität für diese Aufgaben vorhanden ist, so dass deren fachgerechte Umsetzung nicht gewährleistet wäre. Aus den Erfahrungen mit aktuellen Verfahren ist bekannt, dass bei fehlender Kontrolle und Überwachung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gar nicht bzw. nicht korrekt umgesetzt werden.

4.5.2. Es fehlt eine verbindliche Festsetzung, dass die Kompensationsmaßnahmen spätestens mit einem etwaigen Rodungsbeginn eingeleitet sein müssen und wer für die Durchführung und Kontrolle verantwortlich sein soll.

4.6 Mangelnder Grundwasserschutz

4.6.1 In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet existieren 5 Quellen, welche alle auf bzw. nahe der 454 m über NN-Höhenlinie liegen. Die Wasserschüttungen münden in den Augraben (östlich, 2 Quellen) und den Moosgraben (westlich, 3 Quellen). Die beiden Gräben münden im weiteren Verlauf in die Wiesent und anschließend in die Donau. Das nahe gelegene Wasserschutzgebiet „Ammerlohe“ wird zur Trinkwassergewinnung genutzt und vom Moosgraben durchflossen, welcher u. a. von nahegelegenen Quellen am Vorhabensgebiet gespeist wird.

Für die Oberflächengewässer ist eine Beeinträchtigung insbesondere durch den Eintrag von Schwebstoffen, für das Grundwasser und das Wasserschutzgebiet insbesondere durch den Eintrag von Kraftstoffen und Motorölen zu befürchten. Zudem wäre vertieft zu prüfen, inwieweit es Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Sprengmittel geben könnte.

4.6.2 Zudem wäre zu erwarten, dass durch die mit der Rodung zusammenhängenden Maßnahmen und Eingriffe in den Oberboden ein erheblicher Nitratreintrag in das Grundwasser erfolgt.

Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben auch deswegen ab, weil solche Beeinträchtigungen bzw. Risiken für Grund- und Oberflächenwasser in einem bislang weitgehend unbelasteten Naturraum inakzeptabel sind.

4.6.3 Mit der Antwort vom 27.11.2020 auf die Landtagsanfrage „Grundwasserneubildung in der Oberpfalz“ wird deutlich, dass das Grundwasser schon durch die erheblichen Trockenheits- und Dürrephasen der letzten Jahre erheblich beeinträchtigt ist. So wird darin festgestellt, dass die Grundwasserneubildung durch Niederschläge in der Oberpfalz im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 1971 bis 2000 im Durchschnitt um fast ein Viertel geringer war. Daher ist es umso wichtiger, jede Grundwassergefährdung im Umfeld von Wassergewinnungsanlagen auszuschließen und diese vor irreversiblen Schäden zu bewahren sowie Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten können, zu unterbinden. Denn schädigende Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Trinkwasserressourcen können kaum oder häufig nur mehr schwer rückgängig gemacht werden.

4.6.4 Darüber hinaus ist durch ein verbindliches Monitoring alle drei Jahre nachzuweisen, dass keine Anreicherung von verwendeten Chemikalien im Boden bzw. im Grundwasser stattfindet.

4.6.5 Der BUND Naturschutz lehnt das Vorhaben als unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ab und fordert auch hier, die Grundsätze der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie umzusetzen. Auf jeden Fall fordert der BUND Naturschutz ein hydrologisches Gutachten zu dem geplanten Vorhaben, da den Unterlagen keine aktuellen und belastbaren Daten zum Grundwasser zugrunde liegen.

4.7. Zwingende Rückbauverpflichtung

Mit dem geplanten Vorhaben darf nicht schleichend eine faktische Etablierung baulicher Nutzungen im Waldgebiet betrieben werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass dort im baurechtlichen Außenbereich nach Beendigung einer beantragten Nutzung jegliche Art von baulichen Anlagen verbleiben.

Dafür sind nach Auffassung des BUND Naturschutz zwingend die Rückbauverpflichtung baulicher Anlagen und die Renaturierung der betreffenden Flächen verbindlich festzuschreiben. Zudem ist dafür ein ausreichender Betrag zu hinterlegen, so dass das Landratsamt eine ersatzweise Beseitigung ohne Kosten für den Steuerzahler durchführen könnte.

4.8 Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich eines Naherholungsgebiets, das durch die intensive Lärmentwicklung durch Sprengungen, den Betrieb von Brech- und Siebanlage sowie den Fahrverkehr auf einem Forstweg weitgehend entwertet werden würde. Davon betroffen wäre auch der ausgewiesene Wanderweg von Wiesent über Ettersdorf nach Frauenzell.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Scheuerlein
Regionalreferent
Telefon 0911 81878-13
reinhard.scheuerlein@bund-naturschutz.de

gez.
Hans Lengdobler
stellvertretender Vorsitzender
der Kreisgruppe Regensburg

gez.
Josef Stadler
Vorsitzender der
Ortsgruppe Wörth-
Wiesent